

Gemeinde
Landkreis

Wahlbezirk:
Diese Wahlniederschrift ist auf der letzten Seite von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

Ergänzung zur Wahlniederschrift ¹⁾

über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Wahlbezirk

für die Wahl ²⁾ des Bürgermeisters

²⁾ des Landrates

am

Datum

(Einbeziehung des Briefwahlergebnisses)

1. Dieser Wahlbezirk wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für die Briefwahl bestimmt.

Der Wahlvorstand stellte fest, dass die Gemeindewahlbehörde

Anzahl

 Wahlbriefe übergeben hat.

Sodann überprüfte der Wahlvorstand, ob Wahlbriefe in dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine aufgeführt waren (vgl. Nummer 2.5 der Wahlniederschrift).

Die in dem Verzeichnis für ungültig erklärten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nummer 2.4 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift).

2. Die Wahlbriefe wurden ²⁾ vor Ablauf der Wahlzeit (§ 51 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung)

²⁾ nach Ablauf der Wahlzeit

vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

- 2.1 Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, öffnete der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag, entnahm den/die Stimmzettel und legte diese/n uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine ein.

- 2.2 Enthielt bei verbundenen Wahlen der Stimmzettelumschlag den Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt, so behandelte der Wahlvorstand den Wahlbrief nach den Nummern 4.1 und 4.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift. Enthielt ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel derselben Wahl, so wurde er nach Nummer 4.3 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift behandelt. Enthielt der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel, wurde nach Nummer 4.4 verfahren. Stellte der Wahlvorstand bei verbundenen Wahlen fest, dass der Stimmzettelumschlag nicht für jede Wahl, für die der Wahlschein gültig ist, einen Stimmzettel enthielt, verfuhr er nach Nummer 4.5.

- 2.3 Ein Beauftragter der Gemeindewahlbehörde überbrachte um

Uhrzeit

 Uhr weitere

Anzahl

 Wahlbriefe, die am Wahltage bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß der Nummern 2.1 und 2.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift verfahren. ³⁾

- 2.4 Es wurden insgesamt

Anzahl

 Wahlbriefe beanstandet.

Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen:

Anzahl	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
Anzahl	Wahlbriefe, weil im Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag enthalten war,
Anzahl	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
Anzahl	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
Anzahl	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
Anzahl	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
Anzahl	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich ⁴⁾ .
	Summe der Wahlbriefe.

2.5 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und
- d) ²⁾ dieser Ergänzung der Wahlniederschrift

²⁾ der Ergänzung der Wahlniederschrift über die Kreiswahl
in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigelegt.

2.6 Nach besonderer Beschlussfassung wurden Wahlbriefe zugelassen und nach den Nummern 2.1 und 2.2 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift behandelt.

3. In Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung.

Diese/r ist/sind

²⁾ dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift als **Anlage/n** Nummer/n bis beigelegt,

²⁾ bei verbundenen Wahlen als Paket der Ergänzung der Wahlniederschrift über die Kreiswahl beigelegt worden.

4. Es wurden insgesamt Wahlbriefe wie folgt behandelt:

4.1 Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen der Wahlschein in Fällen nicht für alle Wahlen galt. In diesen Fällen wurde an Hand der Papierfarben geprüft, ob die im Stimmzettelumschlag befindlichen Stimmzettel dem Inhalt des Wahlscheins entsprachen. Sodann verfuhr der Wahlvorstand nach § 51 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung.

4.2 In Fällen enthielt der Stimmzettelumschlag, der zu einem nicht für alle Wahlen gültigen Wahlschein gehörte, auch einen Stimmzettel für eine Wahl, für die der Wahlschein nicht galt. Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörigen Stimmzettelumschläge gelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem Vermerk über die Aussonderung versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und in das in Nummer 2.5 dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift bezeichnete Paket einbezogen.

4.3 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel der enthielt. Diese Stimmzettel wurden zusammengeheftet, mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen und mit den dazugehörigen Stimmzettelumschlägen ausgesondert.
Waren die Stimmzettel
- gleich gekennzeichnet oder nur einer von ihnen gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel gezählt,
- inhaltlich verschieden gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme gezählt.

4.4 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in Fällen der Stimmzettelumschlag leer war. Diese Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und mit dem Vermerk "Leer" versehen, bei verbundenen Wahlen darüber hinaus mit der Angabe für welche Wahl/en der Wahlschein galt. Der Stimmzettelumschlag wurde - bei verbundenen Wahlen, sofern der Wahlschein für diese Wahl gültig war ⁵⁾ - wie ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme gezählt.

4.5 Der Wahlvorstand stellte bei verbundenen Wahlen in Fällen fest, dass der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel der Wahl des Bürgermeisters/Landrates ^{3)b)} enthielt, obwohl der Wahlschein - auch - für diese Wahl gültig ist. Auf dem Stimmzettelumschlag wurde vermerkt, für welche Wahl der Stimmzettel nicht abgegeben worden ist. Der Stimmzettelumschlag wurde wie ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme gezählt.

Die Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und dieser Ergänzung der Wahlniederschrift als Anlage(n) bis beigelegt.

- 5. Die durch Briefwahl abgegebenen Stimmen wurden zusammen mit den übrigen im Wahlbezirk abgegebenen Stimmen ausgezählt.
- 6. Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei Mitglieder, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend.
- 7. Der Wahlvorstand achtete besonders darauf, dass bei der Behandlung der Wahlbriefe das Wahlgeheimnis gewahrt blieb. Die Behandlung der Wahlbriefe entsprechend dieser Ergänzung zur Wahlniederschrift war öffentlich.
- 8. Vorstehende Ergänzung zur Wahlniederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum

Der Wahlvorsteher

Der Stellvertreter

Der Schriftführer

Die übrigen Beisitzer
1.
2.
3.
4.
5.
6.

Das/Die Mitglied(er) des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte(n) die Unterschrift unter diese Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

- 1) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahlart eine Ergänzung dieser Wahlniederschrift zu fertigen, wenn das Briefwahlergebnis in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks einbezogen wird.
- 2) Zutreffendes ankreuzen
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Bei einer Einbeziehung des Briefwahlergebnisses in das Wahlergebnis eines Wahlbezirks wird das Wahlgeheimnis durch die Beschaffenheit des Stimmzettelumschlages im Regelfall nicht gefährdet.
- 5) Bei verbundenen Wahlen ist die Wahl maßgebend, für die diese Ergänzung zur Wahlniederschrift angefertigt wird.